Prüfungsordnung für den Studiengang

Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management" (MMOSCM) der Universität Mannheim

vom 17. November 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2025 vom 28. November 2025, S. 13 ff.)

1. Änderung vom 01. Juli 2026

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2026 vom 07. Juli 2026, S. 63 ff.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen des Studiengangs ... 3
§ 1 Geltungsbereich Prüfungsordnung; Modulkatalog ... 3
§ 2 Studienzweck; Graduierung; Studienoption "Business Research" ... 3
§ 3 Studienstruktur; Lehrsprache; Studienumfang ... 3
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit ... 4
§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen ... 5
II. Organisation und Verwaltung des Studiengangs ... 5
§ 6 Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang MMOSCM ... 5
§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses; Geschäftsstelle ... 6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer ... 7
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros ... 7
III. Masterprüfung ... 8
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften ... 8
§ 10 Masterprüfung; Auslandsstudium ... 8
§ 11 Prüfungskategorien ... 8
2. Abschnitt: Detailregelungen zu den einzelnen Bereichen und den ECTS-Punkten ... 9
§ 12 Bereich Foundations of Operations & Supply Chain Management ... 9
§ 13 Bereich Business Analytics ... 9
§ 14 Bereich Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management ... 10
§ 15 Bereich Business Interfaces ... 10
§ 16 Wechselwirkungen des Bereichs Business Analytics, des Bereichs Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management und des Bereichs Business Interfaces ... 11
§ 17 Bereich Academic Theses ... 11
IV. Prüfungsverfahren ... 12
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften ... 12
§ 18 Allgemeine Regeln ... 12
§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ... 13
§ 20 Nachteilsausgleich ... 14

§ 21 Zulassung zu den Prüfungen: Voraussetzungen und Antragsstellung ... 14
§ 22 Vorleistungen ... 15
§ 23 Anmeldung zu den Prüfungsversuchen; Prüfungstermine ... 15
§ 24 Entscheidung über die Zulassung zu einer Prüfung ... 18
§ 25 Rücktritt und Säumnis ... 18
§ 26 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten ... 19
§ 27 Verfahrensfehler ... 19
2. Abschnitt: Grundlegendes zu den einzelnen Leistungen ... 20
§ 28 Allgemeines zu den Leistungsarten und -formen ... 20
§ 29 Mündliche Leistung - Prüfungsgespräch ... 21
§ 30 Schriftliche Leistungen ... 21
§ 31 Elektronische Leistungen ... 24
§ 32 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungsformaten ... 24
§ 33 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten ... 25
3. Abschnitt: Besondere Prüfungen ... 27
§ 34 Prüfung im Seminar ... 27
§ 35 Prüfung im Modul Master's Thesis ... 28
4. Abschnitt: Leistungsbewertung und Notenbildung ... 29
§ 36 Bewertung der Leistungen; Prüfungs- und Modulnoten ... 29
§ 37 Wiederholung von Prüfungen und Vorleistungen ... 31
§ 38 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen ... 31
§ 39 Transcript of Records (Notenauszug) ... 32
§ 40 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote) ... 32
5. Abschnitt: Abschluss der Masterprüfung ... 32
§ 41 Masterzeugnis, Diploma Supplement ... 32
§ 42 Urkunde ... 33
§ 43 Ungültigkeit ... 33
§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten ... 34
V. Schlussbestimmungen ... 34
§ 45 Inkrafttreten und Anwendungsbereich ... 34
VI. Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen ... 35
Abkürzungsverzeichnis ... 37

I. Allgemeine Bestimmungen des Studiengangs

§ 1 Geltungsbereich Prüfungsordnung; Modulkatalog

(1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen des Studienganges Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management“ der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim (im Folgenden: Masterstudiengang MMOSCM).

(2) Der Modulkatalog des Masterstudiengang MMOSCM der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Modulkatalog) wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.

§ 2 Studienzweck; Graduierung; Studienoption "Business Research"

(1) [1]Das Bestehen der Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Masterstudiengangs MMOSCM. [2]Mit der bestandenen Masterprüfung erwerben Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). [3]Durch die bestandene Masterprüfung weisen Studierende auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder eines anderen Bachelorabschlusses mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten erweiterte und praxisnahe Kenntnisse von deskriptiven, prädiktiven und präskriptiven Ansätzen des Business Analytics für Operations & Supply Chain Management nach. [4]Durch die erlernten fachlich detaillierten und spezialisierten Kenntnisse und Methoden sowie konzeptionellen Fertigkeiten (DQR Stufe 7) werden die Studierenden optimal auf Führungspositionen in Unternehmensberatung, Industrie oder Forschung vorbereitet. [5]Ferner wird mit der Masterprüfung festgestellt, ob die oder der Studierende in der Lage ist, sich mit komplexen Fragestellungen des Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen sowie entsprechende Theorien und analytische Methoden zur datenbasierten und analytischen Entscheidungsunterstützung zu entwickeln, anzuwenden und die erzielten Ergebnisse kritisch zu hinterfragen.

(2) [1]Auf Grund der bestandenen Masterprüfung (§ 10 Absatz 1) verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre für den Masterstudiengang MMOSCM den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). [2]Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde (§ 42) geführt werden.

(3) [1]Studierende des MMOSCM können sich für die Studienoption "Business Research" bewerben. [2]Ausschlaggebend für die Teilnahme an der genannten wissenschaftlich orientierten Studienoption ist die besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation. [3]Die Einzelheiten zur Bewerbung und dem Kursprogramm sowie mögliche Abweichungen vom Studienverlauf sind in der Studienordnung für die Studienoption "Business Research" in den Masterstudiengängen „Mannheim Master in Management“, „Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation“ oder „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management“ der Universität Mannheim geregelt.

§ 3 Studienstruktur; Lehrsprache; Studienumfang

(1) [1]Der Masterstudiengang MMOSCM ist modular aufgebaut. [2]Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (im Folgenden: Module) umfassen eine Lehrveranstaltung mit

Ausnahme der Module Master's Thesis und Seminar, die keine Lehrveranstaltung enthalten. [3]Die Inhalte der einzelnen Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(2) [1]Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten; sie können in den Lehrveranstaltungen der Wahlmodule auch in deutscher Sprache abgehalten werden. [2]Die Lehrsprache wird mit Ausnahme nach Satz 3 im Modulkatalog festgesetzt. [3]Stehen im Modulkatalog verschiedene Sprachen für die Lehrveranstaltung eines Wahlmoduls zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer über die Lehrsprache. [4]Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung. [5]Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Lehrsprache zu erbringen; bei Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen der Wahlmodule kann davon abgewichen werden (§ 18 Absatz 4).

(3) [1]Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (im Folgenden: Bereiche) zusammengefasst. [2]Für den Masterstudiengang MMOSCM beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Foundations of Operations & Supply Chain Management (28 ECTS-Punkte),
2. Business Analytics (12 - 18 ECTS-Punkte),
3. Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management (mind. 12 ECTS-Punkte),
4. Business Interfaces (0-30 ECTS-Punkte),
5. Academic Theses (30 ECTS-Punkte).

[3]Die Detailregelungen zu den einzelnen Bereichen und zu den im Masterstudiengang MMOSCM zu erwerbenden ECTS-Punkten ergeben sich aus den §§ 12 bis 17 in Verbindung mit der Anlage.

(4) [1]Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. [2]Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Vorleistungen und Prüfungen erforderlichen Zeiten. [3]Mit dem Bestehen einer Prüfung erwirbt die oder der Studierende die für diese Prüfung vorgesehenen ECTS-Punkte in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) [1]Die Studienzeit im Masterstudiengang MMOSCM, in der die einzelnen Prüfungen der Masterprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (im Folgenden: Regelstudienzeit). [2]Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) [1]Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (im Folgenden: maximale Studienzeit). [2]Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, Studierende haben die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten (§ 5). [3]Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) [1]Dies gilt insbesondere für eine Studierende oder einen Studierenden

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. [2]Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) [1]Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. [2]Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden.

(4) [1]Es obliegt der oder dem antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. [2]Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) [1]Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und die Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere für Hausarbeiten und die Master's Thesis. [2]Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

II. Organisation und Verwaltung des Studiengangs

§ 6 Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang MMOSCM

(1) [1]Es wird ein Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang MMOSCM (im Folgenden: Prüfungsausschuss) gebildet. [2]Ihm gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre als stimmberechtigte Mitglieder an. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt.

(2) [1]Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. [2]Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. [3]Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. [4]Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. [5]Bis zur Bestellung des neuen Mitglieds führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. [2]Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. [2]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [4]Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [3]Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

[4]Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses; Geschäftsstelle

(1) [1]Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit der Prüferin oder des Prüfers oder des Studienbüros in dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist, und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [2]Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüferin oder des Prüfers der lehrveranstaltungsunabhängigen Prüfungen (§ 8 Absatz 3),
2. Bestellung der Ersatzprüferin oder des Ersatzprüfers (§ 8 Absatz 2),
3. *[gelöscht]*
4. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen (§ 19),
5. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen (§ 25),
6. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche (§ 20),
7. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen (§ 5),
8. Entscheidungen über Verfahrensfehler (§ 27),
9. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung (§ 28),
10. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzeit (§ 4),

11. Entscheidungen in Fällen von Täuschungen und Ordnungsverstößen (§ 26),
12. Entscheidungen über die Rücknahme von Prüfungszulassungen (§ 24 Absatz 4),
13. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 43),
14. Entscheidungen über (Nicht-)Abhilfe in Widerspruchsverfahren,
15. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform (§ 18 Absatz 3).

[3]Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben übernimmt.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) [1]Zur Abnahme von Prüfungen und ihren Vorleistungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). [2]Begrenzungen dieser abstrakt Prüfungsbefugten für konkrete Prüfungen sind in der Prüfungsordnung möglich.

(2) [1]Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. [2]Ist eine Prüferin oder ein Prüfer verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, bestellt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer. [3]Eine Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers liegt insbesondere wegen Erkrankung der Prüferin oder des Prüfers oder dem Tod der Prüferin oder des Prüfers oder naher Angehöriger vor. [4]Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und trifft anschließend seine Entscheidung.

(3) [1]Von der Regelung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind die lehrveranstaltungsunabhängigen Prüfungen „Seminar“ und „Master’s Thesis“. [2]Für diese Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer.

(4) [1]Prüferinnen und Prüfer können zur Korrekturhilfe einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen. [2]Dabei stellen die Prüferinnen und Prüfer die fachlich kompetente Bewertung sicher.

(5) [1]Bei Prüfungsverfahren in Form eines Prüfungsgesprächs benennt die Prüferin oder der Prüfer eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. [2]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschulprüfung bestanden hat. [3]Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an einem Prüfungsgespräch mit beratender Stimme teil.

(6) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 5.

§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen, der Fristen für die Nachmeldungen und Abmeldungen (§ 23 Absatz 2),
2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (im Folgenden: Klausuren),
3. die Entgegennahme der eigenverantwortlichen Anmeldungen zu einem Prüfungsversuch durch die oder den Studierenden, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Anmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 34 und § 35) oder eine Pflichtanmeldung (§ 23 Absatz 5) vorgesehen,
4. die Vornahme der Pflichtanmeldungen im Studierendenportal (§ 23 Absatz 5),
5. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System (§ 24 Absatz 1),
6. Entgegennahme von Anträgen und Unterlagen zu Verfahren auf Genehmigung von Rücktritts- oder Säumnisgründen (§ 25),
7. die Regelung und die Einteilung der Aufsicht bei Klausuren,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
9. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen (§ 4),
10. die Ausfertigung von Urkunden (§ 42), Prüfungszeugnissen (§ 41 Absatz 1), Transcript of Records (Notenauszug) (§§ 39 und 41 Absatz 2), Diploma Supplements (§ 41 Absatz 2), jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung und
11. die Führung der Prüfungsakten.

III. Masterprüfung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 10 Masterprüfung; Auslandsstudium

(1) [1]Die Masterprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im Masterstudiengang MMOSCM abschließt. [2]Sie ist bestanden, falls die nach Satz 3 erforderlichen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit bestanden werden. [3]Die Masterprüfung besteht aus den einzelnen zu bestehenden Prüfungen in den zugehörigen Modulen unter Beachtung der Vorgaben zu den Prüfungskategorien (§ 11) in Verbindung mit der Anlage dieser Prüfungsordnung (im Folgenden: Anlage). [4]Die Prüfungen sind den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet mit Ausnahme der Prüfungen „Seminar“ und „Master’s Thesis“.

(2) Während des Master-Studiums besteht die Möglichkeit ein Studium an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren (im Folgenden: Auslandsstudium); für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.

§ 11 Prüfungskategorien

[1]Die Masterprüfung umfasst drei Kategorien von Prüfungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen (§38):

(1) Pflichtprüfungen

[1]Bei einer Pflichtprüfung ist zwingend eine konkrete Prüfung für die Masterprüfung zu bestehen. [2]Sie prüft fachspezifische Schlüsselkompetenzen im strategischen Denken, Managementorientierung und analytisches Vorgehen. [3]Diese Kenntnisse und Methoden sind notwendige Grundlagen für zukünftige Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, um kompetente datenbasierte und analytische Entscheidungen des Operations- und Supply-Chain-Managements

treffen zu können. [4]Die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen erfolgt in der Prüfungsordnung.

(2) Wahlpflichtprüfungen

[1]Bei einer Wahlpflichtprüfung ist keine konkrete, aber mindestens eine der Prüfungen aus einer kleinen Auswahl zu bestehen. [2]Sie prüfen ergänzende Methoden und Schlüsselqualifikationen im strategischen Denken und analytisches Vorgehen ab. [3]Ein besonderer Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Integration moderner Statistik- Analyse- und Optimierungswerkzeuge (z.T. Python-basiert). [4]Studierende werden praxisnah in deskriptive, prädikative und präskriptive Ansätze des Business Analytics eingeführt. [5]Diese bilden eine weitere notwendige Vorbereitung auf die auszuwählenden Wahlprüfungen für eine fundierte Spezialisierung im Bereich Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management des Studienganges. [6]Die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen erfolgt in der Anlage. [7]Stehen in der Anlage für eine Prüfung alternative Prüfungszusammensetzungen zur Auswahl, erfolgt die finale Festlegung, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist, im Modulkatalog.

(3) Wahlprüfungen

[1]Bei einer Wahlprüfung ist eine Prüfung aus einer großen Auswahl an Prüfungen zu bestehen. [2]Sie prüft zusätzliche vertiefende und verbreitende oder fächerübergreifende Kenntnisse und Methoden ab. [3]Diese vermitteln für den international ausgerichteten Studiengang fundiertes Wissen und praktische Fähigkeiten, um komplexe Herausforderungen in globalen Wertschöpfungsketten zu bewältigen und nachhaltige Lösungen entwickeln zu können. [4]Die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen erfolgt in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog. [5]Stehen im Modulkatalog mehrere Prüfungszusammensetzungen für eine Wahlprüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. [6]In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung bis zum Beginn der Lehrveranstaltung.

[2]Welcher Kategorie die einzelnen Prüfungen der Masterprüfung angehören, ergibt sich aus den §§ 12 -17 in Verbindung mit der Anlage.

2. Abschnitt: Detailregelungen zu den einzelnen Bereichen und den ECTS-Punkten

§ 12 Bereich Foundations of Operations & Supply Chain Management

(1) [1]In diesem Bereich hat der oder die Studierende fünft Pflichtprüfungen zu bestehen. [2]Bei Bestehen einer jeden Pflichtprüfung erwirbt die oder der Studierende 4 oder 6 ECTS-Punkte.

(2) Die den Pflichtprüfungen jeweils zugehörigen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 13 Bereich Business Analytics

[1]In diesem Bereich ist eine Pflichtprüfung und mindestens eine Wahlpflichtprüfung zu bestehen. [2]Bei Bestehen einer der vorgenannten Prüfungen erwirbt die oder der Studierende je 6 ECTS-Punkte. [3]Unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit dem Bereich Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management und dem Bereich Business Interfaces gemäß § 16 kann eine weitere

bestandene Prüfung aus dem Angebot der Wahlpflichtprüfungen in diesem Bereich als Wahlprüfung in die Masterprüfung eingebracht werden.

(2) Die den Pflichtprüfungen jeweils zugehörigen Module ergeben sich aus der Anlage.

(3) [1]Die den beiden Wahlpflichtprüfungen jeweils zugehörigen Module sind der Anlage zu entnehmen. [2]Die oder der Studierende wählt seine konkrete Wahlpflichtprüfung eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. [3]Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlpflichtprüfung. [4]Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.

§ 14 Bereich Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management

(1) In diesem Bereich sind mindestens zwei Wahlpflichtprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 12 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) [1]Unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit dem Bereich Business Analytics und dem Bereich Business Interfaces gemäß § 16 können weitere bestandene Prüfungen aus dem Angebot

1. der Wahlpflichtprüfungen in diesem Bereich als Wahlprüfungen und
2. der Wahlmodule gemäß der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog

in die Masterprüfung eingebracht werden. [2]Der oder dem Studierenden stehen für die Wahlprüfungen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 eine große Auswahl an 500er- und 600er-Modulen in der Area Operations Management (OPM) und die ihnen zugehörigen Prüfungen zur Verfügung. [3]Die konkret zur Verfügung stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) [1]Die oder der Studierende wählt seine konkreten Wahlpflicht- und Wahlprüfungen eigenverantwortlich durch die jeweilige verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer entsprechend zur Verfügung stehenden Prüfung aus. [2]Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.

§ 15 Bereich Business Interfaces

(1) [1]In diesem Bereich entscheidet die oder der Studierende eigenverantwortlich, ob sie oder er zugehörige Wahlprüfungen und die jeweiligen Module für ihre oder seine Masterprüfung belegt. [2]Unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit dem Bereich Business Analytics und dem Bereich Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management ist die maximale Anzahl von Prüfungen, die aus diesem Bereich in die Masterprüfung eingebracht werden können, erreicht, wenn durch das Bestehen einer Prüfung ein Umfang von 30 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten wird. [3]Wahlprüfungen aus Modulen mit der Bezeichnung „International Course“ (im Folgenden: IC-Module) werden dabei höchstens im Umfang von 30 ECTS-Punkten berücksichtigt.

(2) [1]Der oder dem Studierenden stehen für die Wahlprüfungen eine große Auswahl an Modulen und ihren zugehörigen Prüfungen zur Verfügung. [2]Es sind diverse Module aus sämtlichen Areas des Master-Studiengangs Mannheim Master in Management belegbar. [3]Die konkret zur Verfügung stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) [1]Die oder der Studierende wählt seine konkreten Wahlprüfungen eigenverantwortlich durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus. [2]Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.

§ 16 Wechselwirkungen des Bereichs Business Analytics, des Bereichs Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management und des Bereichs Business Interfaces

(1) Hinsichtlich der Prüfungen, die in die Masterprüfung eingebracht werden können, stehen die Prüfungen der Bereiche

1. Business Analytics,
2. Specialized Topics in Operations und
3. Business Interfaces

miteinander in Wechselwirkung.

(2) [1]Die oder der Studierende hat insgesamt Prüfungen in Summe von mindestens 32 ECTS-Punkten in dem Bereich Business Analytics und dem Bereich Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management zu bestehen. [2]Demnach hat die oder der Studierende bei Erreichen der Mindestsumme von 12 ECTS-Punkten im Bereich Business Analytics und 12 ECTS-Punkten im Bereich Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management, weitere Prüfungen in diesen beiden Bereichen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten zu bestehen. [4]Wählt die oder der Studierende keine Prüfungen in dem Bereich Business Interfaces, erhöht sich die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte in den anderen beiden Bereichen entsprechend, um die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte zu erreichen.

(3) [1]Welche bestandenen Prüfungen in die Masterprüfung eingebracht werden, ist bedingt dadurch, wann der erforderliche Studienumfang aus diesen drei Bereichen von 62 ECTS-Punkten unter Beachtung der Vorgaben zu den ECTS-Punkten gemäß Absatz 2 in den einzelnen Bereichen erreicht oder überschritten wurde und

1. die oder der Studierende an einem Prüfungsversuch zeitlich zuerst teilgenommen hat,
2. es sei denn, die oder der Studierende erklärt schriftlich und ohne Bedingungen innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 gegenüber dem Prüfungsausschuss, in welcher Reihenfolge die Prüfungen eines Prüfungstermins für die Masterprüfung berücksichtigt werden sollen.

[2]Die danach zu berücksichtigenden Prüfungen sind in den Regelungen dieser Prüfungsordnung inklusive der Anlage und des Modulkatalogs zu den jeweiligen Bereichen zugeordnet und werden entsprechend bei der Berechnung der Bereichsnote berücksichtigt. [3]Eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen.

(4) Befindet sich die oder der Studierende zum relevanten Zeitpunkt gemäß Absatz 3 in weiteren Prüfungsverfahren in diesen drei Bereichen enden diese Prüfungsverfahren.

§ 17 Bereich Academic Theses

(1) In diesem Bereich hat die oder der Studierende eine Wahlpflichtprüfung „Seminar“ im Pflichtmodul Seminar und die Pflichtprüfung „Master’s Thesis“ im Pflichtmodul Masterarbeit zu bestehen.

(2) [1]Bei Bestehen der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ erwirbt die oder der Studierende 6 ECTS-Punkte. [2]Zum Bestehen der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ stehen der oder dem Studierenden zu verschiedenen Themen diverse 700-er Module aus der Area Operations Management (OPM) (im Folgenden: Seminare) zur Verfügung. [3]Die dafür in einem Semester konkret belegbaren Seminare sind dem Modulkatalog zu entnehmen. [4]Die Belegung eines Seminars erfolgt eigenverantwortlich durch die verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden zum ersten Prüfungsversuch der zugehörigen Prüfung. [5]Für die Wahlpflichtprüfung „Seminar“ gelten insbesondere die Regelungen des § 34.

(3) [1]Werden in demselben Fachsemester mehr als eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung „Seminar“ bestanden, wird für die Berechnung der Bereichsnote die Modulnote derjenigen Wahlpflichtprüfung berücksichtigt, an dessen Präsentation die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. [2]Eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. [3]Läuft zum

Zeitpunkt des Bestehens der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ ein weiteres Prüfungsverfahren in einem anderen Seminar, endet dieses Prüfungsverfahren durch das Bestehen.

(4) Wird eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung „Seminar“ endgültig nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden kein weiteres Seminar inklusive der zugehörigen Prüfung für die Wahlpflichtprüfung „Seminar“ mehr zur Verfügung, ist die Wahlpflichtprüfung sowie der Bereich Academic Theses endgültig nicht bestanden.

(5) [1]Bei Bestehen der Pflichtprüfung „Master’s Thesis“ erwirbt die oder der Studierende 24 ECTS-Punkte. [2]Zum Bestehen der Pflichtprüfung „Master’s Thesis“ steht der oder dem Studierenden zu verschiedenen Themen aus der Area Operations Management die Belegung der entsprechenden thematischen Module der verschiedenen Lehrstühle (im Folgenden: MA-Module) zur Verfügung. [3]Die dafür in einem Semester konkret belegbaren MA-Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen. [4]Eine parallele Belegung von mehreren MA-Modulen und somit zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren für diese Pflichtprüfung ist nicht möglich. [5]Für die Pflichtprüfung „Master’s Thesis“ gelten insbesondere die Regelungen des § 35.

IV. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 18 Allgemeine Regeln

(1) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Leistungen.

(2) [1]Leistungen in einer Gruppe zu absolvieren ist zulässig, es sei denn eine solche Gruppenleistung widerspräche der Form der Leistung. [2]Wird eine Leistung in der Gruppe abgenommen, erfolgt die abschließende Festlegung des Themas der Gruppenleistung sowie die Zuteilung der von den einzelnen Gruppenmitgliedern zu bearbeitenden Aufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer. [3]Bei Gruppenleistungen wird ausschließlich die individuelle Leistung der oder des einzelnen Studierenden an der Gruppenleistung bewertet; es wird durch die Prüferin oder den Prüfer sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(3) [1]Die in der Anlage vorgesehene Form einer Leistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie die Dauer oder Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet ist, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich der Dauer oder des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der ersetzenden Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. [2]Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. [3]Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen der Dauer oder des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. [4]Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. [5]Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

(4) [1]Die einzelnen Leistungen der Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen sind in englischer Sprache abzulegen. [2]Die Leistungen der Wahlprüfungen können auch in deutscher Sprache abzulegen sein. [3]Die Prüfungssprache der Leistungen für die Wahlprüfungen wird im Modulkatalog festgesetzt. [4]Stehen im Modulkatalog verschiedene Sprachen zur Auswahl, entscheidet die zuständige

Prüferin oder der zuständige Prüfer über die Prüfungssprache. [5]Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung über die Prüfungssprache mit Beginn der Lehrveranstaltung.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung.

§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen oder in einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) [1]Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. [2]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) [1]Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

[2]Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. [3]Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. [4]Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. [5]Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) [1]Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. [2]Es obliegt den Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) [1]Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. [3]Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [4]Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen in anerkennbarer oder

anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

§ 20 Nachteilsausgleich

(1) [1]Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der oder des Studierenden auf ihren oder seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. [2]Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) [1]Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 einzureichen. [2]Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. [3]Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsaus-gleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. [4]Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(3) [1]Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. [2]Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

§ 21 Zulassung zu den Prüfungen: Voraussetzungen und Antragsstellung

(1) Für sämtliche Prüfungen der Masterprüfung hat die oder der Studierende eigenverantwortlich vor allem unter Beachtung der maximalen Studienzeit die Zulassung zu beantragen.

(2) [1]Der Antrag auf Prüfungszulassung wird durch die eigenverantwortliche verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden zu einem ersten Prüfungsversuch dieser Prüfung gestellt (§ 23 Absatz 1 Satz 2). [2]Bei positiver Entscheidung über die Prüfungszulassung findet dieser zum nächsten Prüfungstermin statt, außer die oder der Studierende entscheidet sich eigenverantwortlich im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten für die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin (§ 23).

(3) Zu den einzelnen Prüfungen der Masterprüfung im Masterstudiengang MMOSCM wird auf Antrag der oder des Studierenden nur zugelassen, wer

(1) im Masterstudiengang MMOSCM eingeschrieben ist,

(2) den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang MMOSCM oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterstudiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und

(3) die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen (§ 22) bestanden wurden.

(4) [1]Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere das Bestehen der Vorleistungen, wird vor der Teilnahme an einem jeden Prüfungsversuch erneut geprüft und festgestellt. [2]§ 24 findet sinngemäß Anwendung.

§ 22 Vorleistungen

(1) [1]Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass für die Prüfungszulassung weitere Leistungen im selben Semester des Prüfungsversuchs von der oder dem Studierenden zu bestehen sind (im Folgenden: Vorleistungen). [2]Vorleistungen sind im Modulkatalog zu benennen.

(2) Die Prüfungssprache gilt auch für die Vorleistungen.

§ 23 Anmeldung zu den Prüfungsversuchen; Prüfungstermine

(1) [1]Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch erfolgt durch die oder den Studierenden eigenverantwortlich, es sei denn es ist eine Pflichtanmeldung zu einem Prüfungsversuch vorgesehen. [2]Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat die oder der Studierende stets eigenverantwortlich vorzunehmen.

(2) [1]Die oder der Studierende hat die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch grundsätzlich im Studierendenportal eigenverantwortlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (im Folgenden: Anmeldefrist) vorzunehmen. [2]Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (im Folgenden: Nachmeldung). [3]Eine eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch im Studierendenportal kann ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (im Folgenden: Abmeldung). [4]Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. [5]Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Prüfungsversuche, zu denen die oder der Studierende im Studierendenportal pflichtangemeldet wurde.

(3) [1]Absatz 2 Satz 1 gilt nicht, falls

1. die Prüfung vor dem Beginn der Anmeldefrist beginnt (Absatz 4) oder
2. in dieser Prüfungsordnung eine Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.

[2]In diesen Fällen hat die oder der Studierende die verbindliche Anmeldung zu dem Prüfungsversuch innerhalb des Anmeldezeitraums eigenverantwortlich im Studierendenportal im Wege des üblichen Anmeldeprozesses zu vermerken, sofern die verbindliche Anmeldung zu dem Prüfungsversuch nicht zuvor von der Prüferin oder dem Prüfer an das Studienbüro übermittelt und von diesem im Studierendenportal vermerkt wurde.

(4) Beginnt die Prüfung zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist der oder dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige Anmeldung des Prüfungsversuchs im Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Anmeldung zu dem Prüfungsversuch durch die oder den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilten Aufgabe der ersten dieser Prüfung zugehörigen Leistung (im Folgenden: Prüfungsteilnahme).

(5) [1]Wird ein Prüfungsversuch einer Prüfung nicht bestanden (§ 36) oder gilt dieser als nicht unternommen (§ 25 und § 35 Absatz 7), wird die oder der Studierende zu ihrem oder seinem nächsten

Prüfungsversuch desselben Semesters (im Folgenden: Zweittermin) pflichtangemeldet, vorausgesetzt

1. der oder dem Studierenden steht ein weiterer Prüfungsversuch zum Bestehen der Prüfung zur Verfügung (§ 37) und
2. im selben Semester wird ein weiterer Prüfungstermin angeboten (Absätze 7 und 8).

[2]Liegt die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, hat sich die oder der Studierende für den nächsten Prüfungsversuch der Prüfung zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden. [3]Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(6) Für die Anmeldungen zu sämtlichen Prüfungsversuchen der Prüfung „Seminar" und der Prüfung ,,Master's Thesis" gelten ausschließlich die Regelungen der§§ 34 und 35.

(7) Im Modulkatalog ist für jede Prüfung anzugeben, wie viele Prüfungstermine in einem Semester angeboten werden.

(8) Umfasst eine Prüfung eine Leistung, sind ergänzend folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. schriftliche oder elektronische Aufsichtsarbeit; digital unterstützte Kurzhausarbeit

 a. [1]Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. [2]Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. [3]Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

 b. [1]Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch einer Prüfung in den S00er- und 600-er Modulen kann von der oder dem Studierenden ausschließlich zum Ersttermin erfolgen. [2]Die Studierende oder der Studierende kann die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch für die Prüfungen in den Modulen CC 501 – Decision Analysis: Business Analytics II, CC 503 – Empirical Methods: Business Analytics I oder CC 504 – Corporate Social Responsibility nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen.

 c. [1]Wird ein Prüfungsversuch einer Prüfung im Ersttermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. 2Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut zu einem Prüfungsversuch eigenverantwortlich im Studierendenportal anzumelden.

2. Lehrveranstaltungsgebundene Leistungen (z. B. Hausarbeiten)

 [1]In jedem Semester gibt es einen Prüfungstermin, zu dem die eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch der Prüfung durch die oder den Studierenden vorgenommen werden kann. [2]Der nächste Prüfungstermin liegt stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(9) Umfasst eine Prüfung mehrere Leistungen sind ergänzend folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Für Lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und Klausur gilt:

 a. [1]Umfasst die Prüfung neben lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen und auch eine Klausur, wird für jeden Prüfungsversuch die Klausur zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 7 Nummer 1 absolviert und die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters); Satz 3

bleibt unberührt. [2]Die eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann durch die oder den Studierenden ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vorgenommen werden. [3]Prüferinnen und Prüfer können bei Vorliegen der Voraussetzungen im Modulkatalog festlegen, dass ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester angeboten wird, in dem die gesamte Prüfung zu wiederholen ist.

b. [1]Können die lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen aufgrund der konkreten Umstände nicht in der bisherigen Form absolviert werden, ist ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester nur zulässig, falls die zu prüfenden lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen in einer in Hinblick auf den Kompetenzerwerb adäquaten Form ersetzt werden können. [2]Findet ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester statt, ist die Klausur zum Zweittermin im Sinne des Absatzes 7 Nummer 1 zu absolvieren.

c. [1]Wird der Prüfungsversuch im Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und gibt es einen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, wird die oder der Studierende zu diesem im Studierendenportal pflichtangemeldet. [2]Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und gibt es keinen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, so liegt der nächstmögliche Prüfungstermin stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung und die oder der Studierende hat eigenverantwortlich eine erneute Anmeldung eines Prüfungsversuchs zu einem nächsten Prüfungstermin eines Semesters vorzunehmen.

2. Für ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen (ohne Klausur) gilt:

a. [1]Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters); Satz 3 bleibt unberührt. [2]Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. [3]Prüferinnen und Prüfer können bei Vorliegen der Voraussetzungen im Modulkatalog festlegen, dass ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester angeboten wird, indem die gesamte Prüfung zu wiederholen ist.

b. [2]Können die lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen aufgrund der konkreten Umstände nicht in der bisherigen Form absolviert werden, ist ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester nur zulässig, falls die zu prüfenden lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen in einer in Hinblick auf den Kompetenzerwerb adäquaten Form ersetzt werden können.

c. [1]Wird der Prüfungsversuch im Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und gibt es einen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, wird die oder der Studierende zu diesem im Studierendenportal pflichtangemeldet. [2]Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und gibt es keinen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, so liegt der nächstmögliche Prüfungstermin stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung und die oder der Studierende hat eigenverantwortlich eine erneute Anmeldung eines Prüfungsversuchs zu einem nächsten Prüfungstermin eines Semesters vorzunehmen.

§ 24 Entscheidung über die Zulassung zu einer Prüfung

(1) [1]Erfolgt die eigenverantwortliche Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch im Studierendenportal, gilt die oder der Studierende vorbehaltlich des Bestehens der Vorleistungen bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Absatz 3 als zur Prüfung und zum ersten Prüfungsversuch zugelassen (Status im Studierendenportal: ZU). [2]Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird die Zulassung im Studierendenportal rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsversuchs abgelehnt (Status im Studierendenportal: ZA).

(2) [1]Erfolgt die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer der betroffenen Prüfung über die Zulassung. [2]Es obliegt der oder dem Studierenden der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Transcript of Records (Notenauszug). [3]Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Absatz 3 übermittelt die Prüferin oder der Prüfer zum Zeitpunkt der Prüfung die Aufgaben oder das Thema der Prüfung an die oder den Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zurücknehmen, falls sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 25 Rücktritt und Säumnis

(1) [1]Ist eine Studierende oder ein Studierender aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann die oder der betroffene Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. [2]Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) [1]Der Antrag ist unverzüglich schriftlich im Studienbüro zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. [2]Es obliegt der oder dem antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. [3]Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. [4]Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.

(5) [1]Hat eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. [2]Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(7) [1]Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. [2]In diesem Fall wird eine von der oder dem betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; hat die oder der Studierende keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) [1]Von Vorleistungen kann eine Studierende oder ein Studierender ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. [2]In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. [3]Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

§ 26 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) [1]Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. [2]In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. [3]Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten, der Master’s Thesis und vergleichbaren Leistungen eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. [2]Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. [3]Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.

(3) [1]Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. [2]Die Prüfung, für welche die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.

(4) [1]Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. [2]In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. [3]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 27 Verfahrensfehler

(1) [1]Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen

von geeigneten Maßnahmen Abhilfe schaffen. [2]Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) [1]Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei Aufsichtsarbeiten gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden,
2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.

[2]Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. [3]Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) [1]Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Leistungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. [2]Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. [3]Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) [1]Ergänzend zu der in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden der betroffenen Prüfung getroffen werden. [2]Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. [3]Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

2. Abschnitt: Grundlegendes zu den einzelnen Leistungen

§ 28 Allgemeines zu den Leistungsarten und -formen

(1) Vorleistungen und die einzelnen Leistungen der Prüfungen können mündlicher (§ 29), schriftlicher (§ 30) oder elektronischer (§ 31) Art sowie eine Kombination dieser Arten (§ 33) sein.

(2) [1]Welcher Art die konkreten Leistungsformen zugehörig sind, ist den Regelungen der folgenden Paragrafen entsprechend zu entnehmen. [2]Die Aufzählung der Leistungsformen ist nicht abschließend. [3]Im Modulkatalog können weitere Leistungsformen für Wahlprüfungen und ihre Vorleistungen aufgenommen werden.

§ 29 Mündliche Leistung - Prüfungsgespräch

(1) In einem Prüfungsgespräch demonstriert eine Studierende oder ein Studierender in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie oder er terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einordnen kann.

(2) [1]Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers grundsätzlich als Einzelprüfung abgenommen. [2]Bedingen es die in einer konkreten Prüfung abzuprüfenden Kompetenzen, ist ein Prüfungsgespräch als Gruppenleistung zulässig; die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. [3]Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung, falls ein Prüfungsgespräch als Gruppenleistung durchgeführt wird, mit Beginn der Lehrveranstaltung.

(3) [1]Die Dauer eines Prüfungsgesprächs soll mindestens 15 Minuten betragen und 45 Minuten nicht überschreiten. [2]Die Dauer eines Prüfungstermins bei einem Prüfungsgespräch als Gruppenleistung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten entfallen.

(4) [1]Ein Prüfungsgespräch kann auch digital unterstützt abgenommen werden, indem die Prüferin oder der Prüfer digital zugeschaltet wird. [2]Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer. [3]Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn der Anmeldefrist vor dem Prüfungstermin informiert. [4]Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(5) [1]Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll in Form eines Ergebnisprotokolls über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. [2]Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. [3]Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer am Prüfungsgespräch teilnehmen. [4]Die Bewertung des Prüfungsgesprächs ist der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an den Prüfungstermin bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. [5]Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 30 Schriftliche Leistungen

(1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren)

1. In einer Klausur zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich unter Aufsicht bearbeiten kann.

2. [1]Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Leistung durch dieselbe Person erfolgt. [2]Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [3]Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [5]Bei der Bewertung der Leistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

3. [1]Die Aufsichtsführenden fertigen ein Verlaufsprotokoll über den Prüfungstermin an, in dem besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs vermerkt werden. [2]Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickelt die oder der Studierende über einen längeren Zeitraum eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentiert die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. [1]Für die Wahlpflichtprüfung „Seminar“ gelten ausschließlich die Regelungen des § 34. [2]Für die im Rahmen der Pflichtprüfung „Master's Thesis“ abzulegende Hausarbeit gelten die Vorgaben dieses Absatzes, soweit in § 35 keine abweichende Regelung getroffen wird.
3. [1]Die für die Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. [2]Soweit in der Anlage keine abschließenden Festlegungen erfolgen, ist der Umfang dem Modulkatalog zu entnehmen; über die Bearbeitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit. [3]Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
4. [1]Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. [2]Betreuende Personen beraten die Studierende oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Hausarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.
5. Bei Hausarbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

 „Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

 Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit der Prüferin oder dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. ChatGPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben der Prüferin oder des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chatbots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet.

 Die eingereichte elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Ich bin mir zudem bewusst, dass bei unwahrer Erklärung oder nicht abgegebener Erklärung der selbstständigen Leistungserbringung, von der Korrektur der

Leistung abgesehen werden kann; in diesem Fall gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.“

6. [1]Bei digital unterstützten Hausarbeiten kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von der oder dem Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen. [2]Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt hat.

(3) schriftliche Ausarbeitungen

1. Allgemein

a. Schriftliche Ausarbeitungen zeichnen sich dadurch aus, dass die oder der Studierende sich mit einer festgelegten fachlichen Themenstellung in einem kürzerem Zeitrahmen als bei einer Hausarbeit kritisch auseinandersetzt und löst sowie die Ergebnisse in geeigneter Form darlegt.

b. [1]Allgemein gilt für schriftliche Ausarbeitungen, dass die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit im angemessenen Verhältnis zum vorgegebenen Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. [2]Soweit in der Anlage keine abschließenden Festlegungen erfolgen, ist der Umfang dem Modulkatalog zu entnehmen; über die Bearbeitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit. [3]Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.

2. Konkrete schriftliche Ausarbeitungen

a. Group projects

[1]Bei Group projects zeigt die oder der Studierende, inwiefern sie oder er die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team erlangt hat. [2]In der Regel wird im Rahmen eines Projekts ein Projektbericht erstellt, in dem das Projekt einerseits dargestellt und erläutert wird und anderseits die Arbeitsschritte und Projektergebnisse dargelegt werden.

b. Fallstudien

Bei Fallstudien wie zum Beispiel Case write up’s zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er theoretische Modelle und Konzepte zur Bearbeitung von Fragestellungen der Praxis anwenden kann.

c. Fallstudiendiskussionen (Case study)

[1]Die oder der Studierende bearbeitet Fallstudien kooperativ in kleinen Gruppen. [2]Er oder sie ist in der Lage, ihre oder seine Ergebnisse gemeinsam miteinander zu erarbeiten, zu diskutieren und angemessen schriftlich darzulegen.

d. Assignments

[1]In Abgrenzung zur Hausarbeit besteht ein Assignment aus lehrveranstaltungsbegleitenden Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen von in der Regel bis zu fünf Seiten je nach Tiefe der geforderten Analyse. [2]Je nach Fragestellung kann ein langes oder mehrere kürzere Assignments verlangt werden.

e. Digital unterstützte Kurzhausarbeiten

[1]In einer digital unterstützten Kurzhausarbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten kann. [2]Bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von der oder dem Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen. [3]Bei den digital unterstützten Kurzhausarbeiten wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von der oder dem Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von der oder dem Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt der oder dem Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. [4]Werden Prüfungsarbeiten von der oder dem Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Kurzhausarbeit gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. [5]Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Kurzhausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung gemäß Absatz 2 Nummer 5 abzugeben. [6]Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt. [7]Im Übrigen finden die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

§ 31 Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten kann.

(2) [1]Elektronische Leistungen liegen vor, falls die Prüfungsfragen der betroffenen Leistung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. [2]Wird eine betroffene Leistung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend. [3]Treffen die vorgenannten Sätze auf eine Klausur zu , handelt es sich um eine elektronische Aufsichtsarbeit, § 30 Absatz 1 gilt ansonsten entsprechend.

(3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 32 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungsformaten

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Leistung von der oder dem Studierenden unmittelbar an einem Computer erbracht wird (elektronische Leistungen, vor allem elektronische Aufsichtsarbeiten) oder die Übermittlung der Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt wie bei digital unterstützten Prüfungsgesprächen und digital unterstützten (Kurz-)Hausarbeiten.

(2) [1]Die oder der Studierende hat bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der oder des Studierenden keine Aufsicht stellt, an der

Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken. [2]Die oder der Studierende hat dafür Sorge zu tragen, sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen; die Prüferin und der Prüfer der Prüfung sowie die Aufsichtsführenden gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. [3]Auch sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten.

(3) [1]Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, ist die oder der Studierende selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihr oder ihm eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie oder er hat sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihr oder ihm eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. [2]Soweit Studierende über keine für die Ablegung einer Prüfung erforderliche technische Ausstattung verfügen, verbleibt ihnen die Möglichkeit, einen Antrag bei der Prüfungskoordination im Studienbüro zu stellen, die Prüfung in der Universität im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Kapazitäten abzulegen. [3]§ 32b LHG bleibt unberührt. [4]Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der oder dem Studierenden, die oder der sich auf eine solche technische Störung beruft, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie oder er die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen kann.

(3) Es stellt eine Obliegenheit der oder des Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

§ 33 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Präsentationen

[1]Die oder der Studierende fasst ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den teilnehmenden Studierenden sowie der Prüferin oder dem Prüfer der der Prüfung zugehörigen Lehrveranstaltung. [2]Für dieses Publikum ist ein schriftliches Handout anzufertigen. [3]Der Präsentationstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer in einem der Lehrveranstaltungstermine festgelegt.

(2) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. [1]In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. [2]Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden, den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). [3]Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

2. [1]Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80 Prozent der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. [2]Bei einer Teilnahme an weniger als 80 Prozent wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. [3]Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters

Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. [4]Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. [5]Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. [6]Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

3. [1]Bei einer Teilnahme an weniger als 60 Prozent der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. [2]Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die Prüferin oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Harvard Case Methode

[1]Anstelle von vorlesungsorientierten Lehrmethoden legt die Harvard Case Method Wert auf die aktive Mitwirkung der Studierenden im Lernprozess. [2]Dieser Ansatz zielt darauf ab, die Herausforderungen der Entscheidungsfindung in der Praxis nachzustellen, wodurch die Studierenden in der Lage sind, ihr theoretisches Wissen in realen Situationen anzuwenden. [3]Grundlage für die Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu den jeweiligen Case Studies abhängig von ihrer Art (schriftlich, mündlich und praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(4) Verteidigung

1. [1]In einer Verteidigung stellt die oder der Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen die wesentlichen Ergebnisse einer Hausarbeit mündlich dar; die mündliche Darstellung wird unterstützt durch ein Handout oder eine sonstige Visualisierung. [2]Im Anschluss demonstriert die oder der Studierende, dass sie oder er in der Lage ist, spezielle Fragestellungen, insbesondere zur inhaltlichen Zielsetzung und zu methodischen Entscheidungen der Hausarbeit, einzuordnen und terminologisch und methodisch fundiert in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich zu beantworten. [3]Die Verteidigung wird in einer Gesamtschau der Leistung der oder des Studierenden bewertet.

2. Für die im Rahmen der Pflichtprüfung „Master's Thesis“ abzulegende Verteidigung gelten die Vorgaben dieses Absatzes, soweit in § 35 keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Eine Verteidigung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen.

4. Die Dauer einer Verteidigung soll mindestens 15 Minuten betragen und 30 Minuten nicht überschreiten.

5. [1]Eine Verteidigung kann auch digital unterstützt abgenommen werden, indem die Prüferin oder der Prüfer digital zugeschaltet wird. [2]Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer. [3]Über diese Entscheidung werden die Studierenden frühzeitig, spätestens aber bei Anmeldung zum Prüfungsversuch informiert. [4]Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

6. [1]Bei einer Verteidigung ist ein Protokoll in Form eines Ergebnisprotokolls über den wesentlichen Verlauf der Verteidigung zu führen. [2]Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige

Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. [3]Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer an der Verteidigung teilnehmen. [4]Die Bewertung der Verteidigung ist der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an den Termin der Verteidigung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. [5]Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

3. Abschnitt: Besondere Prüfungen

§ 34 Prüfung im Seminar

(1) Mit dem Bestehen der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ (700er Modul) werden grundlegende Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen, die Voraussetzungen für eine selbständige Bearbeitung eines Problems nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes für die Anfertigung der Master’s Thesis sind.

(2) [1]Die Zusammensetzung der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ ist in jedem Prüfungsversuch und jedem zur Verfügung stehenden Seminar identisch. [2]Die Prüfung umfasst stets eine selbständige schriftliche Bearbeitung eines Problems in Form einer Hausarbeit (Seminararbeit) und eine Präsentation der Ergebnisse. [3]Für das Bestehen der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ stehen der oder dem Studierenden in jedem Seminar insgesamt zwei Prüfungsversuche zur Verfügung.

(3) [1]Prüferin oder Prüfer der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Mannheim sein. [2]Zur Prüferin oder zum Prüfer wird die oder der das Thema der Seminararbeit Ausgebende bestellt. [3]Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. [4]Betreuende Personen beraten die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Seminararbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) [1]Die oder der Studierende hat die Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer der dem belegten Seminar zugehörigen Prüfung eigenverantwortlich vorzunehmen. [2]Vor der Ausgabe des Themas stellt die Prüferin oder der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. [3]Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und die oder der Studierende zur Prüfung zugelassen.

(5) [1]Die Festlegung des Themas und der Bearbeitungszeit erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. [2]Die Bearbeitungszeit der Seminararbeit beträgt sechs bis maximal acht Wochen. [3]Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden.

(6) [1]Die Seminararbeit ist fristgerecht bei dem Lehrstuhl der Prüferin oder des Prüfers entweder in einfacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form einzureichen oder die Übertragung erfolgt digital unterstützt gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1. [2]Die Prüferin oder der Prüfer geben die Einreichungsform im Modulkatalog bekannt. [3]Wird die Seminararbeit in Papierform eingereicht, ist eine unterschriebene Erklärung nach § 30 Absatz 2 Nummer 5 beizufügen. [4]Eine eigenhändige Unterschrift der Seminararbeit ist bei einer digital unterstützten Übertragung nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung nach § 30 Absatz 2 Nummer 6 abzugeben.

(7) Um an der Prüfungsleistung in Form der Präsentation teilnehmen zu dürfen, hat die Abgabe der Hausarbeit fristgerecht spätestens mit Ende der Bearbeitungszeit zu erfolgen.

§ 35 Prüfung im Modul Master's Thesis

(1) [1]Durch das Bestehen der Pflichtprüfung „Master's Thesis" zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. [2]Die Prüfung „Master's Thesis" trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei; die oder der Studierende verknüpft bei der Erstellung komplexe Sachverhalte. [3]Unter Verwendung der aktuellen Forschung werden eigene Ideen entwickelt oder angewendet. [4]Die Ausarbeitung der Prüfung „Master's Thesis" fördert zudem die effektive schriftliche und mündliche Kommunikation. [5]Gruppenleistungen sind nicht zulässig.

(2) Die Pflichtprüfung "Master's Thesis" besteht aus einer ersten Leistung in Form einer Hausarbeit gemäß § 30 Absatz 2 sowie einer zweiten Leistung in Form einer Verteidigung gemäß § 33 Absatz 4.

(3) [1]Prüferin oder Prüfer der Pflichtprüfung „Master's Thesis" kann nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Area Operations Management sein. [2]Zur Prüferin oder zum Prüfer wird die oder der das Thema der Pflichtprüfung „Master's Thesis" Ausgebende bestellt. [3]Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer der Hausarbeit hinzuziehen. [4]Betreuende Personen beraten die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Hausarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtprüfung „Master's Thesis" ist das Bestehen der Wahlpflichtprüfung „Seminar".

(5) [1]Die Prüfung ist in englischer Sprache abzulegen. [2]Die Zusammensetzung der Prüfung ist in jedem zur Verfügung stehenden MA-Modul identisch. [3]Unabhängig des konkret belegten MA-Moduls hat die oder der Studierende in Summe zwei Prüfungsversuche, um die Pflichtprüfung „Master's Thesis" zu bestehen.

(6) [1]Die Festlegung des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer; sie oder er wählt das Thema der Pflichtprüfung „Master's Thesis" inhaltlich aus. [2]Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. [3]Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. [4]Die Aufgabenstellung der Pflichtprüfung „Master's Thesis" muss von der Prüferin oder dem Prüfer so beschaffen sein, dass die Hausarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann. [5]Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden.

(7) [1]Die oder der Studierende hat die Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich vorzunehmen. [2]Vor der Ausgabe des Themas stellt die Prüferin oder der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. [3]Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der oder die Studierende zur Pflichtprüfung „Master's Thesis" zugelassen.

(8) [1]Das zugeteilte Thema kann entweder im ersten Prüfungsversuch oder im Wiederholungsversuch einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit der Hausarbeit beim Lehrstuhl der Prüferin oder des Prüfers zurückgegeben werden. [2]Die Rückgabe eines bereits zugeteilten Themas und der Zeitpunkt der Rückgabe ist durch die Prüferin oder den Prüfer dem Studienbüro unverzüglich zu übermitteln und dort aktenkundig zu machen. [3]Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(9) [1]Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer entweder in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form einzureichen oder die Übertragung erfolgt digital unterstützt gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1. [2]Die Prüferin oder der Prüfer geben die

Einreichungsform im Modulkatalog bekannt. [3]Wird die Hausarbeit in Papierform eingereicht, ist eine unterschriebene Erklärung nach § 30 Absatz 2 Nummer 5 beizufügen. [4]Eine eigenhändige Unterschrift der Hausarbeit ist bei einer digital unterstützten Übertragung nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung nach § 30 Absatz 2 Nummer 6 abzugeben.

(10) Wird die Hausarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Leistung der Hausarbeit als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet; eine Teilnahme an der Verteidigung ist ausgeschlossen.

(11) [1]Die Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet.

(12) [1]Wird die Hausarbeit fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer eingereicht, soll innerhalb von sechs Wochen und muss spätestens innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit die Verteidigung durch die Prüferin oder den Prüfer abgenommen werden. [2]Die Verteidigung wird von der Prüferin oder dem Prüfer abgenommen und bewertet.

(13) [1]Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Endnote der Prüfung „Master’s Thesis“ gemäß § 36 Absatz 7 Sätze 1 bis 3 fest und gibt diese in der dafür vorgesehenen Weise bekannt. [2]Grundlage der Festsetzung sind die Bewertungen der Hausarbeit und der Verteidigung. [3]Hierbei fließen die Benotung der Hausarbeit mit einem Anteil von sechzig Prozent und die Benotung der Verteidigung mit einem Anteil von vierzig Prozent in die Endnote ein.

(14) [1]Befindet sich die oder der Studierende im Wiederholungsversuch der Prüfung „Master’s Thesis“, sind für ihre oder seine Prüfung eine erste Prüferin oder ein erster Prüfer und eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen. [2]Die Aufgaben der Prüferin oder des Prüfers in den vorhergehenden Absätzen übernimmt die erste Prüferin oder der erste Prüfer. [3]Die Hausarbeit wird von beiden Prüferinnen oder Prüfern bewertet [4]Weichen die Bewertungen der ersten und zweiten Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Prüfung jene Note gemäß § 36 Absatz 7, die dem gewichteten Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt. [5]Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben. [6]Für die Abnahme und Bewertung der Verteidigung bilden die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Prüfungskommission. [7]Die erste Prüferin oder der erste Prüfer hat den Vorsitz inne und leitet die Verteidigung; sie oder er achtet darauf, dass die oder der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. [8]Alle Mitglieder der Prüfungskommission können sich an der Verteidigung beteiligen. [9]Die Bewertung erfolgt gemäß den Vorgaben der Sätze 4 und 5. [10]Die Aufgaben der Prüferin oder des Prüfers gemäß § 33 Absatz 4 übernimmt die erste Prüferin oder der erste Prüfer. [11]Das Protokoll im Sinne des § 33 Absatz 4 Nummer 6 ist auch von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer zu unterzeichnen.

(15) [1]Das Thema der Pflichtprüfung „Master’s Thesis“, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Hausarbeit sind nach dem Beginn bzw. dem Tag der Abgabe der Hausarbeit aktenkundig zu machen. [2]An das Studienbüro sind unverzüglich die Gutachten zur Hausarbeit und das Datum der Verteidigung zu übermitteln.

4. Abschnitt: Leistungsbewertung und Notenbildung

§ 36 Bewertung der Leistungen; Prüfungs- und Modulnoten

(1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).

(2) [1]Die Bewertung einer Prüfung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. [2]Abweichend davon soll die Bewertung der Pflichtprüfung „Master’s Thesis“ innerhalb von zwei Monaten erfolgen; die

Bewertung einer Verteidigung und die eines Prüfungsgesprächs erfolgen unmittelbar im Anschluss an diese Leistung.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	*Notenstufe*	*Bedeutung*
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) [1]Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens die Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. [2]Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. [3]Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(5) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt die oder der Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder als „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Prüfungsnote der Note dieser Prüfungsleistung.

(7) [1]Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Prüfungsnote jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. [2]Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Prüfungsnote lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

[4]Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Prüfungsnote wird im Modulkatalog bekannt gegeben.

(8) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen und Vorleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Leistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(3) Bei Nichtbestehen eines Wiederholungsversuches kann die oder der Studierende bei einer der Pflichtprüfungen im Bereich Foundations of Operations & Supply Chain Management oder im Bereich Business Analytics während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.

(4) [1]Wird eine Vorleistung nicht bestanden, kann diese im selben Semester in derselben oder bei Bedarf in anderer Form wiederholt werden, vorausgesetzt

a. die oder der Studierende, der die Vorleistung nicht bestanden hat, meldet sich mit einem entsprechenden Begehren unverzüglich nach Bekanntgabe des Nichtbestehens bei der Prüferin oder dem Prüfer und

b. die zu bestehende Vorleistung kann in einer in Hinblick auf den Kompetenzerwerb adäquaten Form erneut angeboten werden; die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer und informiert die oder den Studierenden entsprechend.

[2]Wird die Vorleistung nicht im selben Semester wiederholt oder besteht die oder der Studierende die Prüfung im letzten möglichen Prüfungstermin des Semesters nicht, ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung grundsätzlich erneut erfolgreich zu erbringen. [3]Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. [4]Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn des betroffenen Prüfungsversuchs, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 38 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

(1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde.

(2) [1]Wird eine Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest. [2]In diesem Fall geht der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang MMOSCM gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

(3) [1]Wird eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden und stehen der oder dem Studierenden keine ausreichenden Wahlpflichtprüfungen mehr zum Bestehen der Vorgaben zur Verfügung (§ 13 Absatz 1 Satz 1), stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen fest. [2]In den vorgenannten Fällen geht der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang MMOSCM gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

(4) [1]Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. [2]Besteht die oder der Studierende eine Wahlprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anmelden.

§ 39 Transcript of Records (Notenauszug)

Hat eine Studierende oder ein Studierender ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren (§ 4 und § 38), so wird ihr oder ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch verloren ist.

§ 40 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)

(1) [1]Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten. [2]Wird für die Masterprüfung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen gemäß § 16 im Bereich Business Interfaces nur eine Wahlprüfung berücksichtigt, entspricht die Bereichsnote im Bereich Business Interfaces der Modulnote des Wahlmoduls, dessen Prüfung für die Masterprüfung berücksichtigt wird. [3]Die Modulnoten der Zusatzprüfungen werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der gebildeten Bereichsnoten.

(3) [1]Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der Studierenden oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) [1]Vor Vorliegen der Gesamtnote wird der oder dem Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. [2]Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

5. Abschnitt: Abschluss der Masterprüfung

§ 41 Masterzeugnis, Diploma Supplement

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung wird der oder dem Studierenden ein deutschsprachiges Zeugnis ausgestellt. [2]Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 4, falls zugehörige Prüfungen bestanden wurden; diese werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Master’s Thesis sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

[3]Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. [4]Ist kein Datum im Sinne von Satz 3 bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. [5]Wird die letzte Prüfung durch Anrechnung oder Anerkennung

erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen übernommen, gilt das Datum der Antragstellung auf Anrechnung oder Anerkennung dieser Leistung als Abschlussdatum. [6]Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) [1]Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. [2]Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzprüfungen sowie die ihnen zugehörigen Module einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) [1]Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. [2]Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im Masterstudiengang MMOSCM erzielten Gesamtnoten. [3]Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. [4]Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. [5]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle. [6]Sie oder er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 42 Urkunde

[1]Zusammen mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Masterprüfung oder das Gesamturteil nach § 40 Absatz 4 enthält. [2]Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. [3]Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

§ 43 Ungültigkeit

(1) [1]Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. [2]Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Masterprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) [1]Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. [2]Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. [3]Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. [4]Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2

Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden ist nach der Bewertung einer jeden Prüfung auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen und elektronischen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer sowie die Protokolle der Prüfungsgespräche zu gewähren.

(2) [1]Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Prüfungsbewertung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. [2]Diese bestimmen Ort und Zeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management“ der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Art. 2 der Ersten Änderungssatzung vom 01. Juli 2026 bestimmt:
Artikel 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management“ (MMOSCM) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Operations & Supply Chain Management” (MMOSCM) der Universität Mannheim vom 17. November 2025 (BekR Nr. 12/2025, S. 60 ff.) ab dem Herbst-/Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

VI. Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen

1. Foundations of Operations & Supply Chain Management (28 ECTS- Punkte)

In diesem Bereich werden erweiternde fachliche Schlüsselkompetenzen in den Kernthemen des Masterstudiengangs MMOSCM erworben, die zur erfolgreichen Absolvierung in der Spezialisierung des Studienganges notwendig sind.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
OPM 501	Logistics Management	Klausur (90 Min.)	P	6
OPM 510	Sustainable Operations Management	Klausur (60 Min.)	P	4
OPM 561	Production Management & Variability	Klausur (60 Min., 70%), Case Study oder Präsentation (15-30 Min., 30%)	P	6
OPM 581	Service Operations Management: From Strategy to Execution	Klausur (90 Min.)	P	6
OPM 591	Supply Management	Klausur (90 Min.)	P	6

2. Business Analytics (12 - 18 ECTS-Punkte)

In diesem Bereich werden quantitative Kernkompetenzen vermittelt, die zur erfolgreichen Absolvierung des Studienganges notwendig sind.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
CC 501	Decision Analysis: Business Analytics II	Klausur (90 Min.)	P	6
CC 503	Empirical Methods: Business Analytics I	Klausur (90 Min.)	WP	6
OPM 560	Operations Analytics with Python	4 Assignments (70%) und elektronische Aufsichtsarbeit (45 Min., 30%)		6

3. Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management (mind. 12 ECTS-Punkte)

[1]Dieser Bereich dient der weiteren fachlichen Vertiefung und Erweiterung im Bereich Specialized Topics in Operations & Supply Chain Management. [2]500er-Module erfordern wissenschaftliche Grundkenntnisse aus den fachlichen Kernthemen des Masterstudienganges MMOSCM. [3]600er-Module können aufgrund des fortgeschrittenen Niveaus das Bestehen bestimmter 500er-Module voraussetzen; dies ist dem Modulkatalog zu entnehmen.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
OPM 601	Supply Chain Strategy	Klausur (90 Min.)	WP	6
OPM 662	Business Analytics: Capacity Optimization	3 Assignments und Präsentation (15-30 Min., 70%), elektronische		6

		Aufsichtsarbeit (45 Min.) oder Prüfungsgespräch (30-45 Min., 30%)		
OPM 682	Revenue Management and Dynamic Pricing	Klausur (90 Min.)		6
OPM 692	Sourcing	Klausur (90 Min.)		6
	Die konkret belegbaren 500er und 600er Module der Area Operations Management, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.		W	0 - 38

4. Business Interfaces (0 – 30 ECTS)

Im Bereich Business Interfaces können zur fächerübergreifenden Verbreiterung Prüfungen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkte aus den unten genannten selektierten Areas aus dem Masterstudiengang Mannheim Master in Management in die Masterprüfung eingebracht werden.

Modul-kürzel	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
CC 504	Die konkret belegbaren Module aus den verschiedenen Areas des Master-Studiengangs Mannheim Master in Management, die jeweils zugehörige Prüfung und die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	W	0 –30 ECTS-Punkte
ACC 5XX/6XX			
FIN 5XX/6XX			
IS 5XX/6XX			
MAN 5XX/6XX			
MKT 5XX/6XX			
OPM 550			

5. Academic Theses (30 ECTS-Punkte)

Mit dem Absolvieren der Prüfungen Seminar und der Master's Thesis zeigen Studierende, dass sie die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzen, einen komplexen Sachverhalt aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums bearbeiten und darlegen können.

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
OPM 7XX	Seminar	Hausarbeit (6-8 Wochen, 50%) und Präsentation (15-30 Min., 50%)	WP	6
MA	Master's Thesis	Hausarbeit (20 Wochen, 60%) und Verteidigung (15-30 Min., 40%)	P	24

Abkürzungsverzeichnis

ECTS	European Credit Transfer System
FSS	Frühjahrs-/Sommersemester
HWS	Herbst-/Wintersemester
Min.	Minuten
P	Pflicht
W	Wahl
WP	Wahlpflicht-